

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 28. November 2015 aufgrund des § 15 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. 104) die folgende Neufassung der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle bei der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz beschlossen, die mit Schreiben vom 14. April 2016 (Aktenzeichen 652 – 01723-2.5) des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt worden ist.

Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle bei der Landes Zahnärztekammer

§ 1 Aufgaben der Schlichtungsstelle

- (1) Die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz richtet eine Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Zahnärzten oder den bei ihnen Beschäftigten¹ und Patienten² ein.
- (2) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, eine streitige zahnärztliche Behandlung unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu begutachten und in geeigneten Fällen einen Einigungsversuch unternehmen.

§ 2 Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt haben muss, zwei Zahnärzten als sachverständige Beisitzer, sowie zwei Patientenvertretern als Beisitzer. Für jeden Beisitzer der Schlichtungsstelle ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu bestellen. Die Amtsdauer entspricht der der Organe der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig, weisungsungebunden und nur ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und die zahnärztlichen Beisitzer werden vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz bestellt, die Patientenvertreter werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Patientenorganisationen Rheinland-Pfalz von der Landes Zahnärztekammer berufen. Bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder soll die Landes Zahnärztekammer darauf hinwirken, dass Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden. Scheidet eine Person aus dem Schlichtungsausschuss aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, soll eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, soll eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Die Bezirks Zahnärztekammern sind vorher zu hören.
- (3) Die Tätigkeit der Beisitzer und Patientenvertreter ist ehrenamtlich. Ihre Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz. Die Vergütung des vorsitzenden Mitglieds wird gesondert vertraglich geregelt.
- (4) Die Schlichtungsstelle hat ihren Sitz in Mainz. Ihre Geschäfte werden bei der Landes Zahnärztekammer geführt. Die Schlichtungsstelle kann auch außerhalb ihres Sitzes tätig werden.

^{1,2} Zur leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet.

§ 3 Verfahrensvoraussetzungen

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf schriftlich begründeten Antrag eines Patienten oder eines Zahnarztes tätig. Zur Durchführung des Verfahrens ist die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich. Eine Tätigkeit der Schlichtungsstelle ist ausgeschlossen, wenn drei Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem die Behandlung abgeschlossen wurde, vergangen sind (§§ 195, 199 BGB).

Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist der Landeszahnärztekammer schriftlich zu erklären.

- (2) Eine Tätigkeit der Schlichtungsstelle ist ausgeschlossen oder endet, wenn über die Streitigkeit ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht wird, anhängig ist oder bereits rechtskräftig entschieden ist.
- (3) Die Parteien, Patient und Zahnarzt, können einen Beistand, der den Beruf des Rechtsanwaltes oder Zahnarztes ausübt, hinzuziehen. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen Urkunde nachzuweisen. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht der Parteien zum persönlichen Erscheinen, es sei denn, die Schlichtungsstelle hat eine der oder die Parteien zuvor von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen befreit.
- (4) Erscheint eine der Parteien nicht, ohne zuvor von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen befreit oder entschuldigt zu sein, kann die andere Partei eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen; § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Sachverhalt soll unter Mitwirkung der Beteiligten schnell und umfassend aufgeklärt werden. Deshalb sind die Parteien verpflichtet, spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Sitzungstermin alle für die Entscheidung der Schlichtungsstelle relevanten Unterlagen und Dokumentationen an die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle bei der Landeszahnärztekammer zu übersenden. Dies sind insbesondere - soweit vorhanden -

- Patientendokumentation
- Röntgenbilder
- Modelle
- bisherige Gutachten und/oder ärztliche und/oder zahnärztliche Stellungnahmen

Der streitgegenständliche Zahnersatz ist spätestens zum Sitzungstermin vorzulegen.

- (2) Das Schlichtungsverfahren soll in der Regel durch mündliche Verhandlung geführt werden. In Ausnahmefällen, die die Schlichtungsstelle gesondert zu begründen hat, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Rechtliches Gehör muss gewährleistet sein. Die Schlichtungsstelle kann sich zur Aufklärung des Sachverhaltes aller Beweismittel bedienen, ohne an Beweisanträge gebunden zu sein. Sie kann eigene Nachuntersuchungen vornehmen und auch Sachverständige hören. Die Schlichtungsstelle ist in der Beweiswürdigung frei.
- (3) Das Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich nicht öffentlich. Bei beiderseitiger Zustimmung der Parteien kann die Schlichtungsstelle die Öffentlichkeit zulassen. Die Leitung des Verfahrens obliegt dem vorsitzendem Mitglied der Schlichtungsstelle. Die Schlichtungsstelle beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 5 Verfahrensergebnis

- (1) Nach ausführlicher Aussprache über die Sach- und Rechtslage teilt die Schlichtungsstelle nach geheimer Beratung den Parteien das vorläufige Beratungsergebnis mit.
- (2) Sind diese von der Schlichtungsstelle getroffenen Feststellungen geeignet, zwischen den Parteien zu vermitteln, hat die Schlichtungsstelle den Parteien einen Vorschlag zur Einigung zu unterbreiten. Er-

klären die Parteien ihre Bereitschaft zur einvernehmlichen Einigung, hat die Schlichtungsstelle einen entsprechenden Vergleich schriftlich abzusetzen. Er ist von der Mehrheit der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu unterschreiben und gilt als Schiedsspruch gem. §§ 1053-1055 ZPO.

- (3) Erweist sich der Antrag als unbegründet oder kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle durch einen schriftlich abzusetzenden Schlichtungsspruch aufgrund der festgestellten Rechts- und Tatsachenlage. Dieser ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. Durch den Schlichtungsspruch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 6 Entpflichtung

Die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz sowie die rheinland-pfälzischen Bezirkszahnärztekammern werden aus Entscheidungen und Schlichtungsvorschlägen der Schlichtungsstelle nicht verpflichtet.

§ 7 Unzulässige Anträge

Bei offensichtlich ungerechtfertigten Anträgen oder in Fällen von Geringfügigkeit kann die Schlichtungsstelle durch den Vorsitzenden durch eine zu begründende Entschließung entscheiden.

§ 8 Kosten

- (1) a) Vor Durchführung eines Schlichtungsverfahrens haben die Parteien – Antragsteller und Antragsgegner – je eine einmalige Verfahrensgebühr in Höhe von € 400,00 zu entrichten, die nicht zurückgefordert werden kann. Die Verfahrensgebühr wird nach Erklärung des Einverständnisses zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens fällig.
- b) Des Weiteren sind die in § 4 Abs. 1 genannten Unterlagen und Dokumente, wie dort geregelt, zu übersenden.
- c) Die Erfüllung der Ziffern a) und b) sind Voraussetzung für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens.
- (2) a) Eine Partei, die nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen die Verfahrensgebühr nicht oder nur zum Teil aufbringen kann, kann bei der Schlichtungsstelle unter Vorlage entsprechender Belege, die Reduzierung der Schlichtungsgebühr beantragen.
- b) Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Schlichtungsstelle vorab unter analoger Anwendung des § 114 ff. ZPO nach billigem Ermessen.
- (3) a) Die Parteien haben grundsätzlich ihre eigenen Kosten, die Kosten ihrer Vertreter sowie die Kosten für die auf ihren Antrag hin von der Schlichtungsstelle zugezogenen Zeugen und Sachverständigen selbst zu tragen.
- b) Hiervon unberührt bleibt in begründeten Fällen eine einvernehmliche anders gestaltete Kostentragungspflicht auf Vorschlag der Schlichtungsstelle.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle bei der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung am 24. November 2012 beschlossene Verfahrensordnung außer Kraft.

Mainz, am 14. April 2016



San.-Rat Dr. Michael Rumpf
Präsident der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz